Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München
Vorab per E-Mail (Hans.Heubeck@reg-mfr.bayern.de)

Regierung von Mittelfranken
- Obere Standesamtsaufsicht -
Postfach 606
91511 Ansbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	IA3-2005.1-69	Herr Königbauer	01.09.2009
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2200 / -1-2200	WPL6-239	Walter.Koenigbauer@stmi.bayern.de

Personenstandsrecht;
Vornahme der Eheschließung und Begründung der Lebenspartnerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund anhaltender Anfragen über die Möglichkeiten, bestimmte Orte für standesamtliche Eheschließungen zu nutzen, und im Hinblick auf die Neufassung des Personenstandsgesetzes zum 01.01.2009 sowie das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) zum 01.08.2009 geben wir nachfolgende **Hinweise** mit der Bitte, sie den unteren Aufsichtsbehörden und den Standesämtern zur Beachtung zuzuleiten. Entgegenstehende frühere IMS sind gegenstandslos.

1. Bestimmung des Eheschließungsortes

1.1 Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt (§ 11 PStG). Während die Anmeldung der Eheschließung wohnsitzgebunden ist, haben die Eheschließenden hingegen die Wahl, bei welchem Standesamt sie die Ehe eingehen wollen.

Telefon: 089 2192-01
Telefax: 089 2192-12225
E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de
Internet: www.innenministerium.bayern.de
Odeonsplatz 3 • 80539 München
U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Nach § 14 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden **würdigen Form**, die dem Standesbeamten eine **ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung** ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) wird hierzu - nach gegenwärtigem Stand - ergänzend vorgeben, dass die Eheschließenden an einem **vom Standesamt zur Vornahme von Eheschließungen bestimmten Ort** persönlich anwesend sein müssen (vgl. Nr. 14.1 des Entwurfs der PStG-VwV).

1.2 Regelmäßig wird die Eheschließung **in den Amtsräumen** des ausgewählten Standesamtes vorgenommen werden. Die Entscheidung, **welcher Ort außerhalb des Standesamtes** zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung im Sinne eines **personenstandsrechtlichen Organisationsaktes** dar, durch den der bezeichnete Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird. Dies ist Ausdruck des seit jeher im Personenstandswesen geltenden Grundsatzes, dass die Eheschließenden zum Standesbeamten kommen und nicht der Standesbeamte die Eheschließenden an einem Ort ihrer Wahl aufsucht. Die Form der Begründung der Ehe unterliegt mithin nicht der uneingeschränkten Disposition der Beteiligten.

Die Widmung ist Ausfluss der Vollzugszuständigkeit bzw. Sachaufwandsträgerschaft für die Aufgabe Personenstandswesen und somit eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Zuständig für die Entscheidung, in welchen Räumen das Standesamt eingerichtet wird und welcher Ort zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, ist die **Gemeinde** bzw. die **Verwaltungsgemeinschaft** (vgl. § 1 Abs. 2 PStG, Art. 1 Abs. 1 AGPStG, Art. 4 Abs. 1 Satz1 VGemO). Welches Organ innerhalb der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft für diese Entscheidung zuständig ist, richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften.

1.3 **Außerhalb** des Standesamtes und von gewidmeten Eheschließungsorten kann eine Eheschließung **nur aus wichtigem Grund** vorgenommen werden, wie z.B. in Notfällen bei lebensgefährlicher Erkrankung.

2. Anforderungen an den Eheschließungsort

2.1 Die Auswahl eines Eheschließungsortes hat sich nach den Vorgaben des § 14 Abs. 2 PStG zu richten. Danach soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Das Kriterium der **"würdigen Form"** soll sich an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit orientieren.

„Ordnungsgemäß" im Sinne des § 14 Abs. 2 PStG bedeutet, dass

- die Zuständigkeit des Standesbeamten nicht in Frage steht und
- die Beurkundung nicht gefährdet sein darf.

2.2 Der Eheschließungsort muss sich innerhalb des **Zuständigkeitsbereichs** bzw. **Standesamtsbezirks** der jeweiligen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Art. 2, 3 AGPStG) befinden.

Soll die Eheschließung auf einem **Schiff** erfolgen, muss dieses wenigstens vorübergehend (z.B. für die Dauer der Eheschließungszeremonie) am Anlegeplatz vertäut sein oder vor Anker liegen. Die örtliche Zuständigkeit des Standesamts muss außer Frage stehen.

2.3 Bei der Beurteilung, ob der Standesbeamte seine Amtshandlung am Eheschließungsort ordnungsgemäß vornehmen kann, kommt es auf einen **objektiven Maßstab** an. Eine abstrakte Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung der Amtshandlung muss von vornherein ausgeschlossen sein. Der Eheschließungsort hat grundsätzlich frei von störenden Umgebungs- und Witterungseinflüssen zu sein und muss auch unter zumutbaren Bedingungen erreicht und genutzt werden können. Es sind auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Standesamtsbetrieb zu berücksichtigen.

2.4 Liegt der Ort für die Eheschließung in einem sonstigen kommunalen oder staatlichen oder privaten Gebäude, d. h. dieses gehört nicht der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft, muss die **Nutzung** für die Vornahme von Eheschließungen durch die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft **recht-**

lich gesichert sein. Eine ausschließliche Nutzung oder jederzeitige tatsächliche Verfügbarkeit für Eheschließungen ist nicht erforderlich.

2.5 Soweit es in dem Zuständigkeitsbereich des Standesamts bzw. dem Standesamtsbezirk **mehrere gewidmete Eheschließungsorte** gibt, haben die Eheschließenden aus Gründen der Gleichbehandlung die Wahl, soweit dies die Terminlage nach dem Prioritätsprinzip zulässt. Mindestens an einem Eheschließungsort in der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft (in der Regel im Standesamt) muss die Eheschließung ohne zusätzliche Kosten für die Nutzung möglich sein.

2.6 Geeignete **Räumlichkeiten in Hotels, Gaststätten oder ähnlichen gastronomischen Betrieben** sind nicht - wegen ihrer ggf. sonstigen Zweckbestimmung - von vornherein als Eheschließungsorte ausgeschlossen. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf aber nicht die Begründung von Vertragsbeziehungen zwischen den Eheschließenden und dem gastronomischen Betrieb voraussetzen.

2.7 Der Eheschließungsort muss auch den Charakter der Vornahme der Eheschließung als **staatlicher Rechtsakt** (Amtshandlung) wahren. Dies schließt z.B. eine standesamtliche Eheschließung in Kirchen, Kapellen, Synagogen, Moscheen, Gebetshäusern oder sonstigen zu kirchlichen bzw. religiösen Zwecken bestimmten bzw. genutzten oder damit in Zusammenhang stehenden Räumen aus. Anderes gilt aber nach deren kirchenrechtlicher Entwidmung (Profanierung) bzw. Säkularisierung.

3. Benutzungsgebühren

Auf die Empfehlungen zur Ausgestaltung des Gebührenrahmens vom 15.12.2008, Nr. IA3-1050.2-11, wird hingewiesen.

4. Verfahren bei der Begründung von Lebenspartnerschaften

Seit 01.08.2009 können in Bayern die Erklärungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft wahlweise entweder gegenüber einem Standesbeamten oder gegenüber einem Notar mit Amtssitz in Bayern abgegeben werden (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG n.F.). Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 AGLPartG n.F. richtet sich das Verfahren, soweit im AGLPartG nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes. Nach § 17 PStG gilt

die Vorschrift des § 14 PStG, und somit auch dessen Absatz 2 über die Form der Eheschließung entsprechend. **Die vorstehenden Hinweise sind somit bei der Begründung von Lebenspartnerschaften entsprechend anzuwenden.**

Da Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften **insoweit** personenstandsrechtlich gleichbehandelt werden, kann eine Widmung von der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft nur gemeinsam für Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften erfolgen. Eine Beschränkung auf beispielsweise nur Eheschließungen ist personenstandsrechtlich unzulässig. Bestehende Widmungen erstrecken sich daher - von Rechts wegen - auch auf die Begründung von Lebenspartnerschaften. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt es sich, die Widmungen ggf. im Wortlaut anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Königbauer
Regierungsrat

VERWALTUNG ERBENGEMEINSCHAFT DIPL. INFORM. HANS - HEINER SEILER
SCHLOSS NEUNHOF WESTENDSTRASSE 29a 85622 FELDKIRCHEN

Feldkirchen, den 18. März 2007

Protokoll vom 26. Februar 2007
Nutzung Saal in Schloss Neunhof als Trausaal des Standesamt Nürnberg Nord

Teilnehmer:

Germanisches Nationalmuseum:
Prof. Dr. Ulrich Großmann
Dr. Silvia Glaser
...

Verwaltungsamt Nord:
Erich Schroll
Thomas Weigel

Erbengemeinschaft Schloss Neunhof
Hans-Heiner Seiler

Ort:

Germanisches Nationalmuseum Nürnberg

Zeit:

26.02.2007 15:00 – 16:15

Szenario einer Nutzung des Saales in Schloss Neunhof als Trausaal des Standesamtes Großgründlach.

An vorerst einem Tag im Monat wird der Saal im 2. Obergeschosses im Schloss Neunhof für Eheschließungen geöffnet. Der am Wochenende stattfindende Museumsbetrieb darf hiervon nicht gestört werden. Eheschließungen können daher nur an Werktagen stattfinden.

Die Anmeldung für Eheschließungen erfolgt über das Standesamt in Großgründlach. Es wird davon ausgegangen, dass an einem Tag maximal vier bis fünf Hochzeiten stattfinden können. Daher sollten nicht mehr Anfragen für einen Tag angenommen werden.

An den vorgesehen Tagen sind die im Saal befindlichen, frei zugänglichen Exponate professionell durch Restauratoren oder gleichwertig fachgerecht ausgebildete Personen zu sichern. Während der Öffnung für Eheschließungen ist das Schloss durch zwei Aufseher zu sichern. In den Saal können zu einer Eheschließung maximal 25-30 Personen eingelassen werden. Eine Nutzung des Vorraums vor dem Saals für eine wartende Hochzeitsgesellschaft ist schwer zu realisieren, da der Geräuschpegel die im Saal befindliche Gesellschaft stören würde. Als ein Warteraum, insbesondere bei Regentagen, die ein Warten im Vorhof erschweren, bietet sich daher lediglich der Rossstall im inneren Schlosszwinger und der Kressenstadel am Eingang des großen Gartens an. Im Anschluss an einen Tag mit Eheschlie-

ßungen wird ein Reinigungsdienst die benutzten Räume säubern, anschließend sind die Gegenstände wiederum durch Restauratoren zurückzuräumen.

Eine Nutzung ist ausschließlich für den Akt der gesetzlichen Eheschließung vorgesehen. Das Schloss ist für Feiern und Festivitäten weiterhin nicht zu mieten.

Die Vergütung für die Nutzung des Saales durch die Hochzeitspaare wird durch das Verwaltungsamt Nord erhoben und an das Germanische Nationalmuseum geleitet. Der Nach Abzug der Kosten verbleibende Gewinn verbleibt beim Museum und steht ausschließlich für Restaurierungen und den Bauerhaltungsaufwand des Schlosses Neunhof zu Verfügung. Dieser wird gemeinsam mit der Erbengemeinschaft geplant.

Kosten und Aufwand

Entsprechend des aufgezeigten Szenarios werden Kosten und Aufwand anfallen.

Es sollte Ziel sein einen standardisierten Prozess zu entwickeln, der einen laufenden Verwaltungs- und Planungsaufwand minimiert. Insbesondere wünscht die Erbengemeinschaft des Schlosses keinen laufenden personellen Aufwand zu haben, da kein Mitglied in Nürnberg oder Umgebung wohnhaft ist.

Es wird vermutet, dass die Gesamtkosten nicht gering ausfallen werden. Da diese Kosten durch die Hochzeiten zu decken sind, wird der Preis für eine Trauung in Neunhof ebenfalls hoch sein; es wird also eine gewisse Selektion der Gesellschaften erfolgen und damit das Schloss nicht allen zugänglich sein. Die Erbengemeinschaft sieht in diesem Umstand kein Problem, da Hochzeitspaare, die nicht bereit sind den Preis zu zahlen, die Möglichkeit haben im Standesamt Großgründlach zu heiraten.

Zur weiteren Planung ist es wichtig die Kosten zu kalkulieren und einige Randbedingungen zu klären. Um den Aufwand für die Planung zu minimieren sollen die Kosten „großzügig" abgeschätzt werden. Zur weiteren Planung wird darum gebeten bis zum 20. April 2007 die Kosten abzuschätzen und weitere im folgenden aufgeführte Klärungen zu betreiben.

Das Germanische Nationalmuseum wird gebeten folgende Kosten abzuschätzen bzw. die folgenden Klärungen herbeizuführen:

1. Kalkulation der Kosten für einen Restaurator der zu Morgens die Exponate im Saal sachgerecht sichert und nach Beendigung der Hochzeiten den Raum wieder einräumt.
2. Klärung der Möglichkeit, freischaffende Restauratoren aus dem Vertrauenskreis des GNM, möglichst Wohnhaft im Nürnberger Norden, für diese Tätigkeit zu gewinnen.
3. Kalkulation der Kosten für den Putzdienst. (Saal und Treppenhaus)
4. Klärung der Möglichkeit, für diese Dienste den Putzdienst zu gewinnen, der ohnehin schon für Neunhof zuständig ist.
5. Kalkulation für zwei Aufseher, die während der Hochzeiten und beim Anschließenden Putzdienst zugegen sind. (ca. 9:30 bis 15:30)
6. Kalkulation der internen Verwaltungskosten in GNM. (Ein schlanker standardisierter Prozess wir angestrebt)
7. Klärung, ob die Diebstahlversicherung auch für die Tage der standesamtlichen Nutzung gilt.

Das Verwaltungsamt Nord wird gebeten folgende Klärungen herbeizuführen:

1. Klärung, welche Kosten durch das Standesamt für eine Eheschließung erhoben werden müssen, damit die Kosten des Amtes gedeckt werden.

Die Erbengemeinschaft wird gebeten folgende Klärungen herbeizuführen:

1. Klärung, ob die Haftpflichtversicherung für den Zeitpunkt der standesamtlichen Nutzı

2. Herr Seiler wird die im gesendeten Einzelpositionen zusammenführen und eine Gesamtkalkulation aufbauen.

Weitere Diskussionspunkte

Bis zu einer offiziellen Widmung des Saales für Eheschließungen sollen keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Herr Seiler setzt sich mit Frau Dr. Glaser bezüglich einer Renovierung der Gästetoilette gegenüber des Pferdestalls in Neunhof zusammen.

Hans-Heiner Seiler

Bayerisches Staatsministerium des Innern

München, 05. Oktober 2009

Pressemitteilung Nr. 419/09

Joachim Herrmann: "Mehr Entscheidungsfreiheit für Gemeinden bei Trauungsorten - Standesamt nicht mehr zwingend - Wünsche von Brautpaaren können besser berücksichtigt werden"

"Die Gemeinden haben künftig mehr Entscheidungsfreiheit bei der Wahl von Trauungsorten. Nach der Änderung des Personenstandsrechts waren wir nicht mehr an die Vorgaben des Bundes für die Räumlichkeiten bei der Eheschließung gebunden. Sie waren meiner Meinung nach viel zu streng. Jetzt konnten wir neue Vorgaben für die Standesämter erlassen, die den Gemeinden wesentlich mehr Entscheidungsfreiheit geben. Im Vordergrund stand dabei für mich eine möglichst flexible und unbürokratische Handhabung. Ich bin sicher: Die Gemeinden werden jetzt vielfach dem Wunsch von Brautpaaren entsprechen können, die ihre Ehe nicht in der Amtsstube des Standesamtes, sondern nach ihren Vorstellungen an einem anderen geeigneten Ort schließen möchten. Eine Eheschließung etwa auf dem Schiff, unter freiem Himmel, in Hotels oder Gaststätten wird künftig vielfach möglich sein", sagte Innenminister Joachim Herrmann zu den neuen Vollzugshinweisen für die Standesämter zur Bestimmung des Eheschließungsortes.
Das Thema Trauungsort hatte in der Vergangenheit des Öfteren große Aufmerksamkeit erregt. Insbesondere eine Eheschließung auf Schiffen oder einer Fähre war Gegenstand der Diskussion. Nach den bisherigen Vorgaben durfte eine Trauung grundsätzlich nur im Standesamt und somit weder unter freiem Himmel noch auf einem Schiff stattfinden. Andere Örtlichkeiten wie Gaststätten waren ebenso ausgeschlossen. Mit der Änderung des Personenstandrechts haben die Länder nun weitgehend freie Hand hinsichtlich der Regelungen für Eheschließungsorte erhalten. Einzige bundesgesetzliche Vorgabe bleibt, dass die Eheschließung "in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form" vorgenommen wird. Herrmann: "In diesem vorgegebenen Rahmen haben die Gemeinden nunmehr große Gestaltungsfreiheit. Für mich ist klar: Wir wollen Brautpaaren keine unnötigen Vorgaben machen, wie sie den schönsten Tag ihres Lebens feiern." Dies gilt in Bayern künftig auch für die Begründung von Lebenspartnerschaften.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Pressestelle
Telefon: (089) 2192 - 2108/-2114, E-Mail: presse@stmi.bayern.de

Abendzeitung
http://www.abendzeitung.de/nuernberg/rathaus/188949
28. May. 2010, 23:47
» Bilder einblenden

Nürnberger Politiker musste am Spielplatz heiraten...

Trauung mit Hindernissen: Standesbeamter hatte den falschen Schlüssel dabei. Bernd Fett (CSU) und seine Frau Kirsten gaben sich Ja-Wort dann unter unter freiem Himmel. Die Ehe ist gültig.

NÜRNBERG Es war alles so schön vorbereitet. Die weiße Kutsche stand vor dem Tucher-Schloss, die Rösser waren geschmückt, und die Hochzeitsgesellschaft wartete gespannt. Braut und Bräutigam wollten sich in romantischer Umgebung das Ja-Wort geben – und dann drohte die Hochzeit zu platzen! Ein Albtraum für jedes Brautpaar, den jetzt den Nürnberger Politiker Bernd Fett erlebt hat...

Der 52-Jährige Handwerksmeister und Chef eines mittelständischen Unternehmens (100 Mitarbeiter) saß viele Jahre für die CSU im Nürnberger Stadtrat. 2008 zog er sich nach einem Streit mit der Fraktion aus dem Gremium zurück. Er hatte nun mehr Zeit für seine Firma – und für sein Privatleben. Jetzt wollte er seine Lebensgefährtin Kirsten (49) heiraten.

„Wir hatten den Termin um 9 Uhr im Tucherschloss gebucht", erzählt er. 180 Euro Extragebühr hat er für den außergewöhnlichen Trauungsort bezahlt. „Doch der Standesbeamte hatte den falschen Schlüssel dabei. Wir kamen nicht ins Schloss." Was tun? Der Beamte schlug vor, ins Standesamt zu fahren. „Doch das wollten wir nicht. Das wäre mit der Kutsche und den ganzen Gästen viel zu aufwändig gewesen", sagt der Bräutigam.

Weil das Wetter so schön war, schlug Fett vor, doch einfach unter freiem Himmel zu heiraten. Der Standesbeamte hatte keine Bedenken. Also fand die Zeremonie auf dem Spielplatz hinter dem Tucher-Schloss statt. Mit Schaukeln, Wippen und Rutschen im Rücken standen die Brautleute vor dem Beamten und gaben sich das Ja-Wort.

„Es war eine festliche Zeremonie, die man nie vergisst", erinnert sich der Ehemann. „Und auch die Gäste waren begeistert. So eine beeindruckende Feier hatten sie wohl noch nie erlebt." Auch wenn der Eheschluss unter freiem Himmel stattfand, ist er gültig: „Das hat mir der Standesbeamte versichert", so Fett.

Nach der Spielplatz-Trauung ging's mit der Kutsche zur Feier nach Kraftshof. Die Stadt hat sich inzwischen entschuldigt – und die Fetts zu einem Essen im Hirsvogelsaal eingeladen. **Michael Reiner**

Neuer Service im Fembohaus

Stilvolle Trauung am besonderen Ort

NÜRNBERG - Das Standesamt Nürnberg führt einen neuen Service im Fembohaus ein. Eheschließungen sowie Begründungen von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften werden ab Freitag, 16. April, an ausgewählten Freitagnachmittagen angeboten.

In der Zeit von 13 bis 15.30 Uhr werden im Barockvestibül des Fembohauses, Burgstraße 15, im 30-Minuten-Takt die Partnerschaften geschlossen. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach „besonderen" Orten für Eheschließungen in Nürnberg hat das Standesamt sein Angebot erweitert. Da der neue Service außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts vorgenommen wird, fallen neben den sonstigen standesamtlichen Gebühren zusätzlich 70 Euro an. Das Museum Fembohaus berechnet für seine Aufwendungen 130 Euro. Interessenten müssen daher zu den sonstigen Standesamtsgebühren derzeit noch zusätzlich 200 Euro für diese Sondertermine entrichten. Die weiteren Termine sind Freitag, 28. Mai 2010, 18. Juni 2010, 16. Juli 2010, 13. August 2010, sowie der 10. September 2010. Die Terminvereinbarung erfolgt ausschließlich bei der Anmeldung beim Standesamt Nürnberg oder bei einem der Bürgerämter. Eine baldige Anmeldung wird wegen begrenzter Termine empfohlen. In der Nähe des Fembohauses können leider keine extra Parkplätze für die Paare ausgewiesen werden.



Besonderer Tag - besonderer Ort: das Fembohaus. F.: Archiv/Kowatsch

Trauung im Schürstabhaus

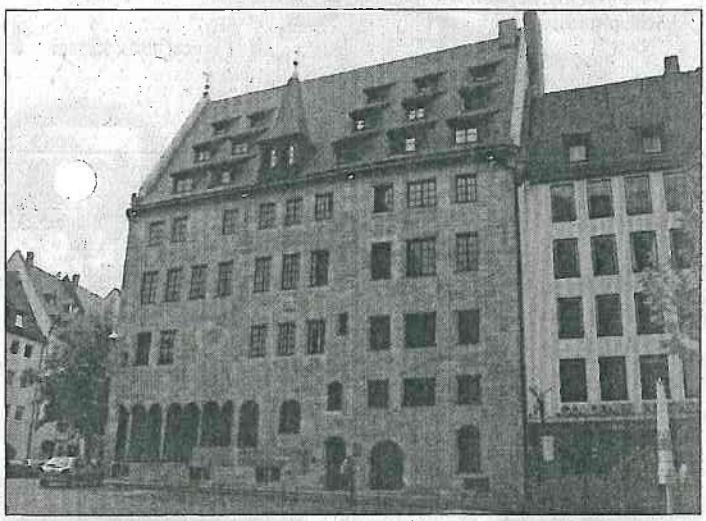
Orte für besondere Gelegenheiten

NÜRNBERG - Für alle, die nach besonderen Orten für ihre Trauung suchen, bietet das Standesamt Nürnberg einen neuen Servi n. Paare können sich ab 2. Juli 2010 nun auch im historischen Ambiente des Schürstabhauses das Ja-Wort geben.

Weitere Termine werden an folgenden Freitagnachmittagen angeboten: 2. Juli, 27. August, 17. September, 15. Oktober, 19. November und 30. Dezember 2010. Die Trauungen erfolgen halbstündlich in der Zeit von 13 Uhr (Beginn der ersten Trauung) bis 15.30 Uhr (Beginn der letzten Trauung). Das Schürstabhaus berechnet für die Nutzung der Räumlichkeiten 190 Euro pro Trauung, wobei der Mietvertrag von den Paaren direkt mit dem Schürstabhaus abgeschlossen wird. Da die Termine außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts liegen, kommen zudem 70 Euro Sonderkosten zu den sonstigen Standesamtsgebühren hinzu.

Ein ähnlicher Service wird ebenfalls für das Fembohaus und das Tucherschloss angeboten.

Weitere Informationen:
www.nuernberg.de/internet/standesamt/termine.html
sowie unter **info@schuerstabhaus.de** erhältlich.



Das Nürnberger Schürstabhaus. Foto: Archiv